

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf Indirect Materials and Services

1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche von einem Auftragnehmer (nachfolgend Geschäftspartner) für die ista SE und ista Customer Service GmbH (nachfolgend ista genannt) zu erbringende Lieferungen und Leistungen (nachfolgend Vertragsleistungen), sofern nicht etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist.

Ergänzt werden die AEB durch die jeweilige Einzel-Bestellung; die einzelnen Vertragsbestandteile gelten im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:

- der zwischen den Vertragspartnern bestehende Vertrag
- die jeweilige Einzel-Bestellung
- diese AEB
- die die Einzel-Bestellung konkretisierenden Anlagen.

Von den AEB abweichende Bedingungen der Geschäftspartner haben keine Gültigkeit.

2. Einzel-Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

Einzel-Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich (Textform genügt) erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung bewegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung von ista mindestens in Textform.

3. Beschaffenheit der Leistung und des einzusetzenden Personals, Subunternehmer

Der Geschäftspartner erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Geschäftspartner wird relevante Veränderungen des Standes der Technik unmittelbar umsetzen und ista hierüber entsprechend mindestens in Textform informieren.

Subunternehmer (hierzu gehören auch mit dem Geschäftspartnern verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) zur Erbringung der Vertragsleistungen darf der Geschäftspartner allein nach vorheriger Zustimmung von ista mindestens in Textform einsetzen.

ista ist berechtigt, aus sachgerechtem Grund

(etwa berechtigte Zweifel an der erforderlichen Erfahrung, Qualifikation oder der Einhaltung von Arbeitssicherheits- bzw. Umweltschutzbestimmungen) einen Austausch, Ablösung des Personals oder des Subunternehmers zu verlangen. Der Geschäftspartner sorgt in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt. Für den Vergütungsanspruch des Geschäftspartners gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung bestehende Einstufung des Personals in die jeweilige Qualifikationsklasse.

Der Geschäftspartner stellt ista von etwaigen Ansprüchen und Kosten einschließlich den Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer von dem Geschäftspartner, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern zu vertretenden Schlechtleistung resultieren.

4. Compliance

Der Geschäftspartner hält die Vorgaben des ista Lieferantenkodex – abrufbar unter https://www.ista.com/fileadmin/twt_customer/global/content/Documents/German/ista_Supplier_Codex_2022_DE.pdf – ein, verpflichtet seine Mitarbeiter und Subunternehmer ebenfalls zur entsprechenden Einhaltung und weist ista dies auf Verlangen nach.

Der Geschäftspartner bzw. die die Vertragsleistungen erbringenden Personen verbleiben unabhängig davon, ob sie bei ista für längere Zeit und in ista Räumlichkeiten eingesetzt werden, organisatorisch dem Geschäftspartner oder dem des eingesetzten Subunternehmers zugehörig; es entsteht insofern kein Arbeitsverhältnis zu ista.

5. Leistungszeit

Die Leistungszeiten ergeben sich aus den Vertragsunterlagen. Der Geschäftspartner informiert ista unverzüglich mindestens in Textform, wenn für den Geschäftspartner absehbar ist, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann. Bei Bedarf erfolgt die Vereinbarung eines neuen Termins; dies lässt Ansprüche von ista aus der Nichteinhaltung der ursprünglichen Leistungszeit unberührt.

6. Leistungsort/Transport

Die Vertragsleistungen sind frei der Verwendungsstelle bei ista zu erbringen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Geschäftspartners. Jeder Vertragsleistung fügt der Geschäftspartner einen prüffähigen Lieferschein bzw. Leistungsnachweis bei bzw. übersendet diesen unverzüglich.

Der Geschäftspartner ist zu Teillieferungen/leistungen nur nach vorheriger Zustimmung von ista mindestens in Textform berechtigt.

7. Datenschutz

Der Geschäftspartner hat die einschlägigen Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten und sich auch gegenüber Dritten datenschutzkonform zu verhalten. Sofern personenbezogene Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses verarbeitet werden, ist zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung zu schließen.

8. Dokumentation

Vertraglich geschuldete Dokumente hat der Geschäftspartner in deutscher Sprache an ista zu übergeben, die, sofern nicht abweichend vereinbart und in elektronischer Form geschuldet, mit üblicher Software von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu öffnen sein müssen.

9. Gewährleistung, Verjährung

ista steht die im Falle einer mangelhaften Vertragsleistung mindestens und ungekürzt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. ista kann als Nacherfüllung nach Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.

Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. ista Mängelansprüche verjähren, soweit die gesetzliche Verjährungsfristen nicht länger sind, innerhalb von drei Jahren.

10. Ihre Haftung

Der Geschäftspartner haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den von dem Geschäftspartner im Schadensfall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. auch die Kosten der Fehlersuche, Ein- und Ausbaurkosten sowie entgangener Gewinn.

11. Vergütung und Rechnung, Zahlung

Die vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich der jeweils geltenden, von dem Geschäftspartner gesondert auszuweisenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Geschäftspartner erstellt pro Bestellung unter Beifügung der geeigneten Leistungsnachweise eine prüfbare Rechnung an die von ista mitgeteilte Rechnungsanschrift, die die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sowie die zur Nachvollziehbarkeit erforderlichen Angaben (wie ista Bestellnummer, Warenbezeichnung, ista Kostenstelle usw.) enthält.

Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnung

gen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ oder „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen. Die Mindestanforderungen an Rechnungen sind abrufbar unter https://www.ista.com/fileadmin/twt_customer/corporate/content/Documents/Procurement/Indirect_Materials_and_Services/DE_German/Anforderung_an_Rechnungen.pdf.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang.

12. Nutzungsrechte

ista erwirbt sämtliche Rechte (insbesondere zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Vermarktung in jeglicher Form) an den vom Geschäftspartner erbrachten Vertragsleistungen einschließlich ihrer schutzfähigen Resultate exklusiv und ohne weiteres Entgelt. Der Geschäftspartner kann seine Arbeitsergebnisse bis zum Abschluss der jeweiligen Vertragsleistung nutzen.

Soweit der Geschäftspartner nach Maßgabe der jeweiligen Einzelbeauftragung die Erbringung speziell nach Vorgaben von ista und/oder unter Mitwirkung von ista zu erstellenden Leistungen schuldet, räumt der Geschäftspartner ista an diesen Arbeitsergebnissen hiermit die alleinigen Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte ein. Die Vertragspartner vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen auch für Fälle, in denen vereinbarte ausschließliche Rechte an Daten, Ideen, geistigem Eigentum und ähnlichem von ista verletzt werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die ista mit ausschließlichen Nutzungsrechten überlassenen Leistungen, nicht unabhängig von ista identisch oder in funktional ähnlicher Weise zu entwickeln, entwickeln zu lassen und/oder die anderweitige Entwicklung solcher Leistungen unmittelbar oder mittelbar zu fördern bzw. für sich selbst unmittelbar oder mittelbar zu nutzen.

13. Schutzrechtsverletzung

Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass die Vertragsleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Bei Vorliegen einer Schutzrechtsverletzung muss der Geschäftspartner nach Wahl der ista entweder die Leistungen ändern oder ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr gegeben ist, gleichwohl aber den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder das Recht erwirken, dass die Leistungen von ista uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für ista vertragsgemäß genutzt werden können.

Vorstehendes gilt auch für Ihre Leistungen und Arbeitsergebnisse, die der Geschäftspartner für ista in der Vergangenheit erbracht haben.

14. Versicherungen

Der Geschäftspartner versichert, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer bezogen auf die Vertragsleistungen ausreichende Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Auf Verlangen von ista hin, weist der Geschäftspartner den bestehenden Versicherungsschutz nach.

15. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrags wird individuell vereinbart und ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 314 BGB zu.

16. Pflichten nach Beendigung

Der Geschäftspartner gibt unverzüglich nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert alle Dokumente, elektronische Dateien und Informationen einschließlich etwaiger Kopien, die der Geschäftspartner auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an ista heraus oder – wenn von ista gewünscht – löscht diese. Zu den elektronischen Dateien zählen auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind.

17. Geheimhaltung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche von uns erhaltenen Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen (nachfolgend „Kenntnisse“) vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ista unmittelbar oder mittelbar kommerziell zu verwerten oder etwa Dritten gegenüber offenzulegen. Sämtliche Kenntnisse, die der Geschäftspartner erhält, sind vertraulich, es sei denn, ista hat sie schriftlich und ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet.

Die Kenntnisse und die schriftlichen Unterlagen hierzu bleiben Eigentum von ista. Auf ista jederzeit zulässiges Verlangen wird der Geschäftspartner solche Unterlagen einschließlich sämtlicher Ablichtungen und Abschriften etc. vollständig zurückgeben bzw. Programmkopien bei sich vollständig löschen und dies an ista schriftlich bestätigen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Kenntnisse nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrages benötigen, und diese Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten, und zwar auch für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Diese Verpflichtungen entfallen für Kenntnisse, für die der Geschäftspartner nachweist, dass sie a) dem Geschäftspartner vor dem Empfang bekannt waren, oder b) der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder c) der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Geschäftspartner hierfür verantwortlich sind, oder d) dem Geschäftspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden ist.

Für jeden Fall der nachgewiesenen schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der Geschäftspartner verpflichtet, ista eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe ista bestimmt und die der Geschäftspartner gerichtlich überprüfen lassen kann.

Sonstige Ansprüche von ista, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, werden hierdurch nicht berührt.

18. Werbeverbot

Der Geschäftspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ista mit der bestehenden Geschäftsverbindung in angemessenem, mit ista zuvor abzustimmendem Rahmen werben.

19. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.

20. Reisekosten, Reisezeit

Zur Leistungserbringung erforderliche Reisen größeren Umfangs bedürfen der vorherigen Zustimmung von ista mindestens in Textform. Reisezeiten vergütet ista grundsätzlich nicht.
